

Gebührensatzung

für das Freibad der Gemeinde Erfde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 10.07.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung und der Besuch des Freibades der Gemeinde Erfde und ihrer Einrichtungen sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

Die jeweils gültige Haus- und Badeordnung ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2 Geltungsbereich der Gebühr

- (1) Es werden Einzelkarten, Pauschakarten (12er-Karten) und Saisonkarten ausgegeben.
- (2) Die Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Freibades am Tage der Lösung und verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Bades.
- (3) Eine Pauschakarte berechtigt zur zwölfmaligen Benutzung des Bades während der laufenden Saison. Dabei ist es unerheblich, ob eine mehrmalige Benutzung an einem Tag oder je eine Benutzung an verschiedenen Tagen erfolgt. Die Pauschakarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit.
- (4) Die Saisonkarten haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
- (5) Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
- (7) Die Erstattung von Eintrittspreisen aufgrund eines Verweises aus dem Freibad gemäß der aktuellen Badebetriebsordnung ist nicht möglich.
- (8) Bei Schließung des Bades aufgrund
 - unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - schlechtem Wetter,
 - höherer Gewalt

werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

- (9) Eine tageweise Einschränkung des Badebetriebes aufgrund besonderer Veranstaltungen für Vereine, Schulen oder im sonstigen öffentlichen Interesse ist dem Bürgermeister vorbehalten. Eine Erstattung der Eintrittsgebühren erfolgt nicht.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für das Freibad der Gemeinde Erfde werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarten

- | | | |
|--|---|--------|
| 1.1 Einzelkarte für Kinder/ Jugendliche
(nach Vollendung des 4. Lebensjahres) | = | 2,00 € |
| 1.2 Einzelkarte für Erwachsene
(nach Vollendung des 18. Lebensjahres) | = | 3,00 € |

2. Pauschalkarten (12er-Karte)

- | | | |
|--|---|---------|
| 2.1 Pauschalkarte für Kinder/ Jugendliche
(nach Vollendung des 4. Lebensjahres) | = | 20,00 € |
| 2.2 Pauschalkarte für Erwachsene
(nach Vollendung des 18. Lebensjahres) | = | 30,00 € |

3. Saisonkarten

- | | | |
|--|---|----------|
| 3.1 Saisonkarte für Kinder/ Jugendliche
(nach Vollendung des 4. Lebensjahres) | = | 30,00 € |
| 3.2 Saisonkarte für Erwachsene
(nach Vollendung des 18. Lebensjahres) | = | 50,00 € |
| 3.3 Saisonkarte für Familien
(Definition unter § 3 Abs. 2) | = | 100,00 € |

- (2) Die Saisonkarten für Familien (Familienkarten) werden Ehepaaren bzw. Ehepaaren mit mindestens einem Kind, anerkannten Lebenspartnerschaften bzw. anerkannten Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind oder Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) gewährt. Voraussetzung ist, dass die Familienmitglieder in einem Haushalt leben.

- (3) Für Kinder unter 4 Jahren ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.

- (4) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres wird der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen, volljährigen Person gewährt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Bei Erwerb einer Familienkarte bis zum Tag der Eröffnung des Freibades ist ein ermäßigter Preis in Höhe von 90,00 € zu zahlen.
- (2) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (mind. 50 GdB) sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die einen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges soziales Jahr) absolvieren und Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II und Personen, die freiwillig ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten, zahlen bei Führung eines entsprechenden Nachweises (Ausweis/ Bescheid) für Einzelkarten und Saisonkarten die Eintrittspreise für Kinder/ Jugendliche.
- (3) Für den Besuch von Schulklassen und deren Lehrkräfte sind pro Person 50 % des Eintrittspreises gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 zu zahlen.
- (4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Entstehung, Schuldner und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Gebühren entsteht mit Betreten des Freibades.
- (2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades in Bargeld zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner/in ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht im Sinne des § 7 entsteht mit Verursachung. Die für die Beseitigung/ Instandsetzung der Verunreinigungen/ Schäden erforderlichen Aufwendungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Schuldner fällig.

§ 6 Steuern

Die in der Gebührensatzung bezeichneten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

§ 7 Kostenerstattung/ Geldbuße

- (1) Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird gemäß der Haus- und Badeordnung ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Pauschalbetrag für

Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel wird auf 50,00 € und für Leih Sachen auf 10,00 € festgelegt.

- (2) Bei Nutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte wird eine Geldbuße in Höhe von 40,00 € erhoben und ein Hausverbot ausgesprochen.
- (3) Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung des Bades einschließlich aller Einrichtungen und Geräte haftet der Nutzer für den Schaden. Für schadhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Erfde vom 16.03.2016 außer Kraft.

Erfde, den 18.05.2018

Gemeinde Erfde
Der Bürgermeister




Thomas Klömmer